

Bundesverwaltungsgericht

Beschluss vom 27.3.2008

Gründe

Die Beschwerde der Beklagten ist zulässig und begründet.

Das Berufungsurteil weicht im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff der Verfolgungsdichte bei einer nichtstaatlichen Gruppenverfolgung ab, wie die Beschwerde zutreffend rügt. Der Verwaltungsgerichtshof hat seiner Entscheidung ersichtlich den Rechtssatz zugrunde gelegt, dass es bei der Gruppenverfolgung auf die Verfolgungsdichte, die aus der Relation der asylerblichen Eingriffshandlungen zur Größe der betroffenen Bevölkerungsgruppe zu ermitteln ist, nicht ankommt (vgl. UA Rn. 40). Das Berufungsurteil setzt sich damit zu einem Rechtssatz der von der Beschwerde angeführten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Februar 2007 - BVerwG 1 C 24.06 - NVwZ 2007, 590 und vom 18. Juli 2006 - BVerwG 1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243 in Widerspruch.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs beruht auf dieser Abweichung.

*Vorinstanz: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14.11.2007, 23 B 07.30502*